

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 200.00 - R 36695/2021 • Br

02.08.2021

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: Schultestungen und Folgen der Nichttestung von SuS nach CoronaVO Schule in aktueller Fassung

Unser Rundschreiben R 36683 vom 30.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anders als im vergangenen Schuljahr ist das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern (SuS) vom Präsenzunterricht und die Erfüllung der Schulpflicht durch Fernunterricht im neuen Schuljahr nicht mehr ohne Weiteres möglich. Für die Befreiung vom Präsenzunterricht bedarf es vielmehr besonderer Gründe, die durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen sind. Nur dann kann die Schulpflicht durch Fernunterricht erfüllt werden (§ 3 Abs. 6 CoronaVO Schule).

Für SuS gilt allerdings weiterhin ein Zutrittsverbot zur Schule und damit Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht, wenn sie weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 CoronaVO Schule). SuS, die weder eines dieser drei Kriterien erfüllen noch durch ärztliche Bescheinigung vom Präsenzunterricht befreit sind, haben keine Berechtigung, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO Schule).

Das Fernbleiben vom Präsenzunterricht stellt in diesen Fällen eine Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne der §§ 72 Abs. 3, 85 Abs. 1, 86 und 92 SchG dar (§ 12 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO Schule).

Gegenüber den Erziehungsberechtigten minderjähriger SuS kann die obere Schulaufsichtsbehörde daher dann ein Zwangsgeld festsetzen (§ 86 Abs. 1 SchG), um die Präsenzunterrichtsteilnahme zu erwirken. Die Ahndung des Verstoßes gegen die Schulbesuchspflicht als Ordnungswidrigkeit ist ebenfalls eröffnet (§ 92 SchG).

Die Zuführung Schulpflichtiger zur Schule durch die zuständige Polizeibehörde wird ebenfalls ermöglicht (§ 86 Abs. 2 SchG). Ob sie in Betracht kommen und letztlich zum Erfolg führen kann, wird ggf. besonders intensiv zu prüfen sein.

Die jüngsten Änderungen an der CoronaVO Schule und deren aktueller Wortlaut sind nochmals beigefügt.

Wir erteilen Ihnen diese Hinweise aufgrund entsprechender Anfragen. Die Anwendung der genannten Bestimmungen dürfte auch im Lichte der jeweiligen Coronasituation zu sehen sein, deren Bestand in dieser Form von den Coronaentwicklungen abhängen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlagen